

ZH_OBERGERICHT SB110329 vom 27. September 2011

ZH Obergericht, 2011-09-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB110329

FR: ZH_OBERGERICHT SB110329 du 27 septembre 2011

IT: ZH_OBERGERICHT SB110329 del 27 settembre 2011

Erwägungen

E. 1

Der Angeklagte ist schuldig der groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Ziff. 2 SVG i.V.m. Art. 27 Abs. 1 SVG sowie Art. 4a Abs. 1 und Abs. 5 VRV.

E. 2

Der Angeklagte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 45 Tagessätzen zu Fr. 100.– sowie mit einer Busse von Fr. 1'000.–. Bezahlt der Angeklagte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Tagen.

E. 3

Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre angesetzt. Die Busse ist zu bezahlen.

E. 4

Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 1'500.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 2'079.35 Auslagen Untersuchung Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

E. 5

des Gutachtens (Urk. 12 S. 5) sei ersichtlich, dass er nicht 160 km/h gefahren sein könne, weil die Distanz auf den Fotos lediglich 24 Meter betrage, ist nicht nachvollziehbar. Auf diesen Fotos wird nicht die Messtrecke dargestellt, welche gemäss Gutachten 52 Meter betrug (a.a.O. S. 4).

E. 5.1

Was die Aussagen des Angeklagten betrifft, so kann zur Vermeidung von Wiederholungen auf die diesbezüglichen vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (§ 161 GVG; Urk. 28 S. 4 f.). Zusammenfassend lässt sich Folgendes festhalten: Der Angeklagte führte in der polizeilichen Einvernahme vom 10. Mai 2010 aus, als es geblitzt habe, habe er ca. 110-120 km/h auf dem Tacho gehabt. Vor ihm seien ca. drei Fahrzeuge nacheinander geblitzt worden. Es sei aufgrund des Verkehrsaufkommens gar nicht möglich, dass er 160 km/h gefahren sei (Urk. 6 S. 2). Auch in der Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft vom 16. August 2010 blieb er dabei, nur 110-120 km/h gefahren zu sein, als es geblitzt habe, und wiederholte, dass es so viele Autos gehabt habe, dass es gar nicht möglich gewesen sei, so schnell zu fahren. Er habe gewusst, dass man dort 100 km/h schnell fahren dürfe. Es habe schon vor ihm 6-7 Mal geblitzt also geleuchtet (Urk. 7 S. 2 ff.). Auch anlässlich der Verhandlung vor der Vorinstanz wiederholte er, dass er das Gefühl gehabt habe, ca. 100-120 km/h gefahren zu sein (Prot. I S. 4).

E. 5.2

Aus dem Polizeirapport ergibt sich, dass der zeitliche Abstand zwischen dem vor dem Angeklagten geblitzten Fahrzeug und der Messung seines Fahrzeugs 5 Minuten und 54 Sekunden, also nahezu 6 Minuten beträgt (Urk. 1). Bei diesem Zeitabstand ist es unmöglich, dass der Angeklagte gesehen haben könnte, dass vor ihm bereits mehrere Autos ebenfalls geblitzt wurden, wie er behauptet. Bereits dadurch erscheinen seine Aussagen als unglaubhaft.

E. 5.3

Auf dem einen Foto der Kantonspolizei Zürich ist sodann deutlich ersichtlich, dass vor dem Angeklagten keine anderen Fahrzeuge fahren (Urk. 2 S. 2). Auch dies ist ein deutliches Indiz dafür, dass die Aussagen des Angeklagten, wonach andere Autos vor ihm geblitzt worden seien und das Verkehrsaufkommen derart gewesen sei, dass es gar nicht möglich gewesen sei, mit 160 km/h zu fahren, nicht richtig sind. Ausserdem ergibt die Messung der Radaranla-

- 6 - ge, deren Resultat unten auf dem ersten Bild ersichtlich ist, dass der Angeklagte 160 km/h und nicht etwa 110-120 km/h fuhr (Urk. 2 S. 1).

E. 5.4

Aus dem Gutachten zur Geschwindigkeitsmessung am Fahrzeug des Angeklagten des Bundesamts für Metrologie METAS ergibt sich schliesslich, dass das Messmittel (Radargerät), welches das Fahrzeug des Angeklagten mass, zum Zeitpunkt der Messung eine gültige Eichung aufwies - was auch durch das Eichzertifikat bestätigt wird (Urk. 9) - und dass die Auswertung der Bilddokumentation keine Fehler ergab sowie eine Fehlmessung resp. Fehlzuordnung ausgeschlossen werden könne. Der Gutachter kam zum Schluss, dass keine Hinweise vorliegen, wonach das Messmittel zum Messzeitpunkt fehlerhaft funktioniert hätte und dass die zum Messzeitpunkt am tt.mm.2010 um 17:11:16 Uhr gefahrene Mindestgeschwindigkeit des Fahrzeugs des Angeklagten 157 km/h betragen habe, wobei die maximale Messunsicherheit dabei berücksichtigt worden sei (Urk. 12). Das Gutachten ist durchaus nachvollziehbar und weist keine Hinweise auf, welche Zweifel an der Geschwindigkeitsmessung hervorrufen könnten. Entgegen der Auffassung des Angeklagten (Urk. 23 S. 2) hat das Messgerät durchaus ordnungsgemäss funktioniert. Vor diesem Hintergrund erscheinen die Aussagen des Angeklagten, wonach er nur 110-120 km/h gefahren sei, als unglaubhaft, zumal auch hinsichtlich seiner Glaubwürdigkeit zu beachten ist, dass er als direkt in das vorliegende Strafverfahren Involvierter ein erhebliches - wenn auch legitimes - Interesse an dessen Ausgang hat und deshalb versucht sein könnte, sich durch seine Aussagen zu entlasten. Die heutige Argumentation des Angeklagten, auf den Fotos unten auf Seite

E. 5.5

Zusammenfassend kann es als nachgewiesen erachtet werden, dass der Angeklagte mit mindestens 157 km/h und damit 57 km/h schneller als erlaubt fuhr. Der eingeklagte Sachverhalt ist damit rechtsgenügend erstellt.

- 7 - IV. Die rechtliche Würdigung der Vorinstanz erweist sich als zutreffend. Der Angeklagte ist aufgrund der Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit der groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Ziff. 2 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG sowie Art. 4a Abs. 1 und Abs. 5 VRV schuldig zu sprechen. Zur Begründung kann auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (§ 161 GVG;

Urk. 28 S. 8 f.). Entgegen der Auffassung des Angeklagten (Urk. 23 S. 2) schuf dieser auch ohne dass sich andere Verkehrsteilnehmer in unmittelbarer Nähe befanden eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer, da gemäss BGE 123 II 106 E. 2.c) objektiv eine grobe Verkehrsregelverletzung bzw. eine schwere Verkehrsgefährdung ungeachtet der konkreten Umstände gegeben ist, wenn der Lenker die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der Autobahn um mindestens 35 km/h überschritten hat, was vorliegend zutrifft. V. 1. Die Vorinstanz hat den Strafraum korrekt abgesteckt und die gesetzlichen Zumessungsregeln wie auch die hier massgeblich belastenden und entlastenden Faktoren, namentlich die in Frage kommenden Strafschärfungs-, -erhöhungs-, -milderungs- und -minderungsgründe zutreffend dargelegt. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, kann auf diese Erwägungen im vorinstanzlichen Entscheid verwiesen werden (§ 161 GVG; Urk. 28 S. 10 ff.). 2. Das Tatverschulden des Angeklagten wiegt im Rahmen des Tatbestandes der groben Verkehrsregelverletzung nicht unerheblich. Dadurch, dass er mit massiv überhöhter Geschwindigkeit fuhr, gefährdete er sich und andere Verkehrsteilnehmer. Sein Verhalten hätte zu fatalen Kollisionen mit entsprechenden schweren Folgen führen können. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Autobahn zum Tatzeitpunkt nicht stark befahren war und niemand konkret gefährdet wurde. Der Angeklagte handelte zumindest eventualvorsätzlich.

- 8 - Hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse des Angeklagten ist auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen zu verweisen (§ 161 GVG; Urk. 28 S. 10 f.). Heute hat der Angeklagte ausgeführt, dass sich diese – abgesehen von einem etwas höheren monatlichen Lohneinkommen – im Wesentlichen nicht verändert haben (vgl. Prot. II S.4 ff.) Die Vorstrafenlosigkeit des Angeklagten ist im Sinne der neuesten Rechtsprechung neutral zu behandeln (BGE 136 IV 1). Strafmindernd wirkt sich der einwandfreie automobilistische Leumund des Angeklagten aus, dies jedoch nur in ganz leichtem Ausmass, da er erst seit 2007 (vgl. Urk. 23) über den Führerausweis verfügt (Urk. 16/5). Weitere Straferhöhungs- oder -minderungsgründe sind nicht ersichtlich. Unter Berücksichtigung der massgeblichen Strafzumessungsgründe erweist sich die von der Vorinstanz ausgesprochene Strafhöhe von 45 Tagessätzen Geldstrafe zuzüglich einer Busse gestützt auf Art. 42 Abs. 4 StGB als angemessen. 3. Bei der Geldstrafe richtet sich die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und – soweit er davon lebt – Vermögen, ferner nach seinem Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten und nach dem Existenzminimum (Art. 34 Abs. 2 StGB). Ausgangspunkt für die Tagessatzberechnung ist das Einkommen, welches dem Täter durchschnittlich an einem Tag zufließt. Dabei bleibt belanglos, aus welcher Quelle dieses Einkommen stammt. Abzuziehen ist, was gesetzlich geschuldet ist oder dem Täter wirtschaftlich nicht zufließt, so etwa die laufenden Steuern und die obligatorischen Versicherungsbeiträge. Ausserdem ist das Nettoeinkommen um die Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge zu reduzieren, soweit der Verurteilte ihnen tatsächlich nachkommt. Nicht zu berücksichtigen sind Schulden und nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in der Regel auch die Wohnkosten (BGE 134 IV 68 ff.).

- 9 - Das Gericht bemisst die Busse nach den Verhältnissen des Täters so, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist (Art. 106 Abs. 3 StGB). Bei der Bemessung der Busse ist nebst dem Verschulden der finanziellen Leistungsfähigkeit Rechnung zu tragen. Für die Verhältnisse des Täters relevant sind namentlich sein

Einkommen und sein Vermögen, sein Familienstand und seine Familienpflichten, sein Beruf und Erwerb, sein Alter und seine Gesundheit (Hug, in: Donatsch [Hrsg.], Kommentar zum Schweizerischen Strafgesetzbuch, Zürich 2010, Art. 106 N 4; BGE 129 IV 21). Für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, spricht das Gericht eine Ersatzfreiheitsstrafe aus (Art. 106 Abs. 2 StGB). Der Angeklagte verdiente im Jahr 2010 ca. Fr. 4'955.– netto pro Monat. Sein diesjähriges Einkommen beträgt im Durchschnitt monatlich etwas mehr als Fr. 5'000.– netto. Für die Krankenkasse bezahlt er pro Monat rund Fr. 250.–, für die Steuern ca. Fr. 500.–. An die Mietkosten der Eltern, bei denen der Angeklagte lebt, bezahlt er Fr. 800.– pro Monat. Zudem hat er Schulden in der Höhe von Fr. 35'000.– und bezahlt Leasingraten von Fr. 745.– und Fr. 395.– pro Monat und Raten von Fr. 465.– monatlich aufgrund eines Bankkredits (Urk. 32/2-9; vgl. Prot. II S. 5 ff.). Angesichts dieser finanziellen Verhältnisse des Angeklagten ergäbe dies einen etwas höheren Tagessatz als noch vor Vorinstanz. Aufgrund des Verbotes der reformatio in peius (§ 399 ZH-StPO) kann indessen der erstinstanzlich festgesetzte Tagessatz von Fr. 100.– nicht überschritten werden. Die Busse ist sodann - unter Berücksichtigung des Verschuldens und der finanziellen Verhältnisse des Angeklagten - auf Fr. 1'000.– festzusetzen. Bei einer Tagessatzhöhe von Fr. 100.– oder weniger - vorliegend ist die Tagessatzhöhe Fr. 100.– - wird praxisgemäss für jeweils Fr. 100.– ein Tag Ersatzfreiheitsstrafe ausgesprochen. Deshalb hat für den Fall, dass der Angeklagte die Busse schuldhaft nicht bezahlt, an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Tagen zu treten.

- 10 - 4. Zusammenfassend ist der Angeklagte mit einer Geldstrafe von 45 Tagessätzen zu Fr. 100.– sowie einer Busse von Fr. 1'000.– zu bestrafen, wobei an Stelle der Busse eine Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Tagen tritt, sollte der Angeklagte die Busse schuldhaft nicht bezahlen. VI. Die Vorinstanz hat den Vollzug der Geldstrafe aufgeschoben. Dieser Entscheidung ist ohne weiteres zu bestätigen und die Probezeit auf zwei Jahre festzusetzen, wobei zur Begründung auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden kann (§ 161 GVG; Urk. 28 S. 13 ff.). VII.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.